

Vereinssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Viernheim e.V. vom 14.02.2016

geändert durch:

Lfd. Nr.		Datum:	In Kraft Getreten am:	Geänderter Paragraph	Regelung über:
1.	Nachtrag	06.03.2017	31.03.2017	§ 9 Abs. 3	Einladungsform der Mitgliederversammlung

Die Änderungen und Ergänzungen wurden in den nachfolgenden Satzungstext eingearbeitet.

Vereinssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Viernheim e.V.

Gott zur Ehr´ dem Nächsten zur Wehr.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Viernheim e.V. im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereines ist Viernheim.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung "e. V." im Namen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a) das Feuerwehrwesen in der Stadt nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
 - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen (Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr, Alters- und Ehrenabteilung, Musikabteilung) zu koordinieren .
2. Aufgaben des Vereines sind es insbesondere,
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken , zu fördern und zu pflegen;
 - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - c) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 Abgabenordnung sind zu beachten;
 - d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;
 - f) die Kinder- und Jugendarbeit zu unterstützen;
 - g) das Musikwesen in der Feuerwehr zu fördern;
 - h) mit den, am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Viernheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Feuerlöschwesens zu verwenden bzw. der Nachfolgeorganisation zu übergeben hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können angehören,

- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung gem. Ortssatzung;
- b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr gem. Ortssatzung;
- c) die Mitglieder der Kinderfeuerwehr gem. Ortssatzung;
- d) die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung gem. Ortssatzung;
- e) die Mitglieder des Musikcorps gem. Ortssatzung;
- f) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende;
- g) fördernde Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.
Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Eine Ablehnung erfolgt unter anderem durch folgende Gründe:

- a) der Bewerber nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, oder
- b) den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42a Strafgesetzbuch unterliegt, oder
- c) als förderndes Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Viernheim angehören.
3. Die Ehrenmitgliedschaft ist in der Ehrungsordnung des Vereins geregelt.
4. Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, gem. § 7 dieser Satzung, vollständig zu entrichten.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, geregelt in der Beitragsordnung des Vereins
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln;
- d) durch Überschüsse aus öffentlichen Veranstaltungen;
- e) durch Spenden der Mitglieder oder sonstiger Personen.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind,

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vereinsvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen über den Südhessenmorgen –Ausgabe Viernheim- und über die Homepage der Feuerwehr Viernheim (<http://www.ffw-viernheim.de>) einzuberufen.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
5. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- b) die Wahl des geschäftsführenden Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von fünf Jahren;
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters/in;
- e) die Wahl der Kassenprüfer/in (jährlich);
- f) die Wahl weiterer Mitglieder in den erweiterten Vereinsvorstand
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins;
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit entfällt im Falle eines Einsatzes aktiver Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung hingewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

Der/ Die 1. Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende werden grundsätzlich geheim gewählt.

3. Wahlen werden geheim durchgeführt. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr üben ihr Stimm- und Wahlrecht nach der Jugendordnung gemäß § 54 dieser Satzung aus und sind deshalb in der Mitgliederversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer bzw. von der Schriftführerin und dem/der Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 12 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus,
 - 1.1 dem geschäftsführenden Vereinsvorstand
 - a) dem Ersten Vorsitzenden bzw. der Ersten Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Zweiter Vorsitzender) bzw. stellvertretender Vorsitzenden (Zweite Vorsitzende);
 - c) dem Kassenverwalter/in;
 - d) dem Schriftführer/in;
 - 1.2 dem erweiterten Vereinsvorstand
 - a) dem geschäftsführenden Vereinsvorstand (Abs. 1 Ziffer 1.1)
 - b) den Beisitzern.
 - ba) dem/der Pressewart/in;
 - bb) dem/der Jugendfeuerwehrwart;
 - bc) dem/der Leiter/in der Kinderfeuerwehr;
 - bd) dem/der Leiter/in des Musikcorps;
 - be) dem/der Vertreter/in der Alters- und Ehrenabteilung
 - bf) dem/der Vertreter/in der fördernden Mitglieder
 - bh) dem/der Vertreter/in der Einsatzabteilung.

Sind der Wehrführer (Stadtbrandinspektor/ Gemeindebrandinspektor) und der stellvertretende Wehrführer (stellv. Stadtbrandinspektor/ Gemeindebrandinspektor) nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie dem Vereinsvorstand als Beisitzer an.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 13 Wahl des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand und der/die Pressewart/in werden gemäß § 10 Nrn. b) und f) dieser Satzung von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von den jeweiligen Abteilungen gewählt.

Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. In jedem Fall bleibt das Vorstandsmitglied bis zu einer Neuwahl, oder bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Der Vereinsvorstand hat die Pflicht eine eventuelle Handlungsunfähigkeit dem Amtsgericht anzuzeigen.

§ 14 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Die Vorstandssitzung ist bei ordnungsgemäßer Einladung und bei 2/3 anwesender Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vereinsvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Kassenwesen

1. Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

2. Er darf Zahlungen über xx,xx Euro (250,00 EURO) nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Zahlungsanordnung erteilt hat. Auszahlungen über xx,xx Euro (500,00 EURO) können nur mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes geleistet werden.

3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.

5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 16 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen. In einer weiteren zweiten Mitgliederversammlung, nach vier Wochen ist die Auflösung des Vereins zu bestätigen.

2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden. Hiervon unberührt bleibt, dass der Beschluss in einer weiteren, dann dritten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Viernheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliedsdaten

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
2. Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.
3. Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder, Film und Tonaufnahmen von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 14.02.2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Sie ersetzt die Satzung vom 26. Januar 1997.